

Haushaltssatzung der Gemeinde Limeshain 2021



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Limeshain

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain am 2. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr¹ 2021 wird
im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.873.109 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.952.316 EUR
mit einem Saldo von	79.207 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Saldo von	79.207 EUR
---------------------	------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen	12.457.412 EUR
------------------------------------	----------------

und Auszahlungen	11.902.851 EUR
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	554.561 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	70.120 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	530.500 EUR
mit einem Saldo von	460.380 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	149.966 EUR
mit einem Saldo von	149.966 EUR

mit einem	
Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	55.785 EUR
festgesetzt.	

¹ Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge anzugeben.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1,5 Millionen EUR festgesetzt.

§ 5²

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern gelten für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen, sind gem. § 20 (1) GemHVO, gegenseitig deckungsfähig.

Für die sachlich zusammenhängenden Aufwendungen wird gem. § 20 (2) GemHVO je ein Deckungskreis horizontal über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gebildet.

Horizontale Deckungskreise werden gebildet für:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Bewirtschaftung gemeindlicher Gebäude
- Instandhaltung gemeindlicher Gebäude
- Telefonkosten
- Wartungskosten (EDV)

² Bei Festlegung der Hebesätze im Rahmen einer gesonderten Satzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz ist in der Haushaltssatzung hierauf und auf die nachrichtliche Bedeutung der Angabe im Rahmen der Haushaltssatzung hinzuweisen.

- Versicherungsbeiträge Haftpflicht

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können gem. §20 (5) GemHVO zu Gunsten von Investitionsauszahlungen innerhalb des Budgets (einseitig) verwendet werden.

Zahlungswirksame, zweckgebundene Mehrerträge können gem. § 19 (2) GemHVO innerhalb eines Produktes für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Die entstehenden Mehraufwendungen gelten gem. § 19 (3) GemHVO nicht als überplanmäßige Aufwendungen. Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen.

Der Gemeindevorstand wird im Zuge der Verbesserung der Haushaltssystematik ermächtigt, zusätzliche Produkte, Produktkonten und Deckungskreise einzurichten, wenn dadurch das Haushaltsvolumen nicht verändert wird.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 HGO liegen vor, wenn sie im Einzelfall im Ergebnishaushalt 10.000 EUR beziehungsweise im Finanzhaushalt 10.000 EUR überschreiten.

Limeshain, den 3.2.2021



Der Gemeindevorstand


Bürgermeister
Ludwig
Unterschrift

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Limeshain (Wetteraukreis) für das Haushaltsjahr 2021

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile.

Die nach § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in § 4 ist mit Schreiben vom 05.03.2021 erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 02.02.21 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist hinsichtlich der in § 4 getroffenen Festsetzung genehmigungspflichtig.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

Aufgrund des § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von

1.500.000 €

(in Worten : Eine Million fünfhunderttausend Euro) erteilt.

Jan Weckler
Landrat

2. Gemäß § 97 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) liegt der Haushaltsplan 2021 zur Einsichtnahme vom 12.März 2021 bis 24.März 2021 im Rathaus, Am Zentrum 2, 63694 Limeshain. Zimmer 3, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag bis Dienstag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00
Uhr

Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.30
Uhr

Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Limeshain, den 11.3.2021



Der Gemeindevorstand


**Ludwig
Bürgermeister**